

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Familienunterstützungen und Beihilfen für Militärpersonen

[urn:nbn:de:bsz:31-336226](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336226)

## Familienunterstützungen und Beihilfen für Militärpersonen.

Unter der Herrschaft der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie in Deutschland besteht, sind weite Kreise, ohne Unterschied des Standes, ob arm, ob reich, zum Waffendienst persönlich verpflichtet und können sich in dieser Verpflichtung bekanntlich nicht mehr, wie dies früher der Fall war, durch dritte (sog. Einsteher) vertreten lassen. Der für tauglich befundene Pflchtige ist für lange Jahre, vom 17. bis zum 45. Lebensjahre wehrpflichtig, und davon vom 20. bis 39. Lebensjahr militärdienstpflichtig. Die von dem Einzelnen während dieser langen Zeit zu bringenden persönlichen Opfer für das Vaterland dürfen nun keineswegs unterschätzt werden. Nicht nur seine physischen Kräfte hat der Soldat in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, sondern auch nicht unwesentliche Opfer an Zeit, Geld und Gut sowie Beschränkung der persönlichen Freiheit u. fallen ihm während seiner Dienstzeit zur Last.

Wenn auch der Militärdienst mit Recht als „die beste Lebensschule“ gepriesen wird, so müssen doch dem unbemittelten Vaterlandsverteidiger, zumal wenn er als Familienvater unter Zurücklassung von Frau und Kind und unter zeitweiser Aufgabe seines Geschäftes und damit verbundener Verdienstlosigkeit, zu Übungen oder zum Kriegsdienst eingezogen wird, diese für das Vaterland zu bringenden Opfer sehr schwer fallen.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat daher auch die Reichsregierung Veranlassung genommen, die bestehenden Härten möglichst auszugleichen.

I. In Ausführung dieser Absicht erhalten in erster Reihe die bedürftigen Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften angemessene Geldunterstützungen gesetzlich zuerkannt. Auch die Familien der zu Friedensübungen Einberufenen erhalten auf ihren Antrag gesetzlich bestimmte Unterstützungen zugewiesen.

Diese beiden Arten von Familienunterstützungen sind durch die Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 (Fassung 1904) bezüglich der zum Kriegsdienst Einberufenen und v. 22. Mai 1895 hinsichtlich der zu Friedensübungen Eingezogenen, des Näheren geregelt.

Nach beiden Gesetzen wird die Unterstützung nur auf Antrag gewährt. Während die Beihilfen an Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Übungspflichtigen erfolgt, wird die Unterstützung der zum mobilen Heer eingetretenen Mannschaften nur im Falle ihrer Bedürftigkeit gewährt. „Bedürftigkeit“ soll indes überall da angenommen werden, wo die Familie nach dem Eintritt des Ernährers zum Heer weder soviel Vermögen besitzt, noch soviel Einkommen und Verdienst hat, um daraus ihren Lebensunterhalt ohne Not fristen zu können. Es erhalten Unterstützungen nach diesem Gesetz (v. 1888 bezw. 1914) die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms.

Auf die Unterstützungen haben nach § 2 des Gesetzes Anspruch:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgerufen ist
- c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden. Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai bis einschließlich Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

Der Anspruch auf Unterstützung ist unter Anschluß des vom Truppenteil ausgestellten Ausweises bei der Gemeindebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und ihrer Familienstellung zu dem in den Dienst Eingetretenen, seine Kinder auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde oder die von ihr gebildeten Kommissionen prüfen den Anspruch, füllen für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem Muster 1 die Überschrift sowie die Spalten 1, 2, 3 und 4 aus und übersenden die Liste mit einem in Spalte 5 einzutragenden Vorschlag über die Höhe der zu gewährenden Unterstützung dem Bezirksamt. Bei der Vorlage ist der Unterstützungsvorschlag geeignetenfalls kurz zu begründen und die Bedürftigkeit zu bestätigen.

Wird für Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister der in den Dienst Eingetretenen oder für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so ist außerdem zu bescheinigen, daß diese Personen von dem Eingetretenen unterhalten wurden oder daß das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt herorgetreten ist. Wird für uneheliche Kinder Unterstützung beansprucht, so ist zu bestätigen daß die Verpflichtung des Einberufenen zur Gewährung des Unterhaltes festgestellt ist.

Die Unterstützungen, welche vom Bezirksrat festgesetzt werden, kommen von der Gemeindekasse zur Auszahlung und zwar halbmonatlich im Voraus. Den Gemeindekassen wird dafür von den Amtskassen bezw. aus Reichsfonds Ersatz geleistet. Die Unterstützungen werden solange gewährt, bis die Formation, welcher der Einberufene angehört, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Unterbrechungen der Auszahlung findet infolge von Krankheit oder Beurlaubung des Eingetretenen nicht statt.

II. Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 erhalten die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr, sowie der aus der Ersatzreserve zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (letztere bezügl. der zur 2. oder 3. Übung Einberufenen) auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Ausgenommen davon sind Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte, welchen während der Zeit der Einberufung zum Militärdienst ihr persönliches Dienstentkommen gesetzlich gewährt ist. Der Anspruch ist bei der Ortsbehörde des Aufenthaltsortes anzubringen, derselbe erlischt, wenn er

nicht spätestens binnen 4 Wochen nach Beendigung der Übung erfolgt ist.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, fällt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem Muster A die Überschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

- a) für die Ehefrau 30 % des ortsüblichen Taglohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,
- b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen (Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen) 10 % des ortsüblichen Taglohnes zc. (wie oben), jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Unterstützung 60 % des Betrages des ortsüblichen Taglohnes nicht übersteigt.

Die Auszahlungen der Unterstützungsbeträge werden, nachdem dieselben vom Lieferungsverband festgesetzt und angewiesen sind, von der Gemeindekasse vorschüsslich geleistet gegen Rückersatz aus der betr. Amtskasse. Eine Rückzahlung der vorausbezahlten Beträge findet nicht statt.

III. Im weiteren kommen hier noch in Betracht die ebenfalls im wirtschaftlichen Interesse der Militärpersonen erlassenen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer vom 22. Mai 1895 und die Aufwands-Entschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. März 1914).

Die Beihilfen sind für unterstützungsbedürftige Kriegsteilnehmer aus dem Feldzug von 1870/71 und aus den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen bestimmt und

werden bei vorliegender, nicht nur auf vorübergehender Ursache beruhender Unterstützungsbedürftigkeit, unabhängig von dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährt.

Anwartschaft auf Bewilligung der Beihilfen haben unter sonst gleichen Voraussetzungen auch diejenigen Reichsangehörigen, die infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit in französischen Diensten in oder vor den Jahren 1870/71 an kriegerischen Unternehmungen teilgenommen oder in dänischen Diensten, die Kriege von 1848 bis 1850 oder 1864 mitgemacht haben. Gleichartige Zuwendungen anderer Staaten kommen auf die gesetzlichen Bezüge in Anrechnung.

Unterstützungsbedürftigkeit des Kriegsteilnehmers ist nach § 4 d. Ausf.-Bestimmungen anzuerkennen, wenn seine Einkommensbezüge unter Hinzurechnung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen Dritter, insbesondere unterhaltspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen und die Unzulänglichkeit des Einkommens nicht lediglich auf Umständen beruht, deren Wirkung ihrer Natur nach nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Unterhalte gehört, sind die gesamten Umstände des Einzelfalls gewissenhaft zu würdigen, insbesondere ist auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers und darauf Rücksicht zu nehmen, ob er infolge von Alter oder Krankheit besonderer Pflege bedarf und ob und für wieviel Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder, er zu sorgen hat.

Bei Ausgedingeempfängern bedarf es besonderer Feststellung ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgedingegebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zwecke ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgedingegeber unerlässlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß weder von diesem noch von den unterhaltspflichtigen Verwandten Leistungen zu erwarten sind, welche eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden.

An eine bestimmte Einkommensgrenze ist die Gewährung der Beihilfe nicht gebunden, vielmehr sind im Einzelfalle die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an dem Wohnort des Kriegsteilnehmers zu berücksichtigen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene

Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner — vom 1. Januar 1914 ab der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Männer über 21 Jahre festgesetzte Ortslohn — zum Anhalt dienen.

Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten erscheint. Abgesehen hiervon ist im Einzelfall in wohlwollender Weise zu prüfen, ob die Aufzehrung des Kapitals den notwendigen Unterhalt sicherstellen würde und dem Kriegsteilnehmer bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugemutet werden kann.

Die Beihilfen, welche jährlich 150  $\mathcal{M}$  betragen, sind von Amtskassen monatlich vorausszuzahlen. Die Gesuche ehemaliger Kriegsteilnehmer aus dem Unteroffizier- und Mannschaftsstand um eine solche Beihilfe sind durch Vermittelung der Bürgermeiſterämter des Aufenthaltsorts bei den betr. Bezirksämtern einzureichen, welche dieselben zu prüfen und dem Gr. Verwaltungshof zur Entschlieſung vorzulegen haben.

Nach § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 werden den Witwen der Beihilfenempfänger die Bezüge der Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate belassen. Die Zahlung erfolgt im Voraus in einer Summe.

Als Unterlagen für die Gewährung des Gnadenvierteljahres an die Witwen der nach dem 30. September 1913 verstorbenen Kriegsteilnehmer sind die erforderlichen Bescheinigungen über den Tod des Kriegsteilnehmers und dafür beizufügen, daß die Ehe bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwe nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat.

Wenn nicht besondere Zweifel obwalten, genügen zu diesem Zwecke ortspolizeiliche Bescheinigungen, für im Ausland lebende Witwen solche der zuständigen Konsularbehörde.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald sich nachträglich herausstellt, daß sie unter falschen Voraussetzungen verliehen worden ist, oder sobald eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat.

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat. Be-

züglich der im Ausland lebenden Beihilfenempfänger obliegt die gleiche Verpflichtung der zuständigen Konsularbehörde.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, die unabhangig hiervon die Verhaltnisse der Bedachten in gewissen Zeitrumen einer erneuten Prufung zu unterziehen.

IV. Die Aufwandsentschadigungen endlich erhalten auf Verlangen Familien, von denen eheliche oder den unehelichen gesetzlich gleichstehende Sohne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijahrigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zuruckgelegt haben, in Hohe von 240 Mark jahrlich fur jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijahrigen Dienstpflicht genugenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Groeltern oder Stiefeltern nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Magaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjahrigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition auer Betracht, soweit sie drei Monate berschritten hat.
- b) Fur Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Marz eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmaigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahres als erfullt. Fur Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijahriges Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; fur Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Marzentlassung des dritten Dienstjahres als erfullt.
- c) Fur unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt fur Mannschaften der bezeichneten Art, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Marz eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zuruckgelegt,

Badischer Geschaftstatender.

wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.

- d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vor-schriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Ein-jährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainsoldaten (Heerordnung § 13 Ziffer 3).

Auf die Aufwandsentschädigungen haben nach § 2 Anspruch:  
a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteile geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die in § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

- b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind:

die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abkömmlings;

- c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefeltern-teil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

Die Ansprüche werden bei der Gemeindebehörde erhoben, vom Bezirksamt nachgeprüft und vom Gr. Verwaltungshof verbeschieden und zur Zahlung auf die Amtskasse angewiesen.

Die Zahlungen der Aufwands-Entschädigung erfolgt halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres mit je 120 *M.*

Der Anspruch auf die Entschädigung soll innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst im Heere den Anspruch begründet, angemeldet werden.

Der Anspruch ist 6 Monate nach Entlassung oder dem Tode des betr. Sohnes erloschen, jedoch wird diese Frist bezüglich solcher Mannschaften deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird nach § 11 des Gesetzes eingestellt:

- a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen- (Stammarine-) Teils beurlaubt ist.
- b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,
- c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war. wobei § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet.

Näheres siehe in den betr. Reichs-Gesetzen selbst.